

## 2. kfd-Forum

**Webinar für die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands  
(kfd) - Bundesverband e.V.**

München, 16.09.2024

Elisabeth Schechner



# Elisabeth Schechner

## Rechtsanwältin / Steuerberaterin

### Beratungsfelder:

- Gründung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und gGmbHs, Rechtsformwahl und Konzeption
- Errichtung von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen als gemeinnützige Stiftungen
- Gestaltung und Überarbeitung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen sowie Abstimmung mit der Finanzverwaltung und dem Registergericht
- Beratung im Rahmen der Vermögensverwaltung, Vermietung und Verpachtung, Beteiligungen sowie Rücklagenbildung und Erstellung von einer rechtssicheren Mittelverwendungsrechnung
- Steueroptimale Gestaltung wirtschaftlicher Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen

### Werdegang:

- Referendarstation bei der Finanzverwaltung
- International tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in München
- November 2021: Wechsel zu CHP





# Quellen und Literatur

## Gesetze:

- Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff.
- Einkommensteuergesetz (EStG), Körperschaftsteuergesetz (KStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG)

## Verwaltungsanweisungen:

- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 51 bis 68 AO
- Richtlinien und Hinweise zu Einzelsteuergesetzen (u.a. EStR)

## Weiterführende Literatur:

- Schauhoff/Kirchhain (Hrsg.) (Rechtsanwälte - Berater)  
Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Auflage, München 2023 (Verlag C.H. Beck)
- Buchna/Leichinger/Seeger/Brox (Oberregierungsrat - Nähe zur Finanzverwaltung)  
Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 12. Auflage, Achim 2023 (Erich Fleischer Verlag)
- Hüttemann (Professor - Universität)  
Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 5. Auflage, Köln 2021 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Wallenhorst/Halaczinsky (RA, StB, WP - Berater)  
Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 7. Auflage, München 2017 (Verlag Vahlen)

# Gemeinnützigkeit und Spenden



# Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Steuerbefreiungen z.B.
  - Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG),
  - Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG),
  - Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b GrStG),
  - Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG),
  - Befreiung von der Grunderwerbsteuer (§ 3 Nr. 2 GrEStG) nur, wenn Schenkung oder Erbschaft vorliegt.
- Erleichterter Zugang zu öffentlichen Mitteln und Zuschüssen
- Erhöhung der Reputation und bessere Öffentlichkeitswirkung
- Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26, 26a EStG)
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen (§ 63 Abs. 5 AO, § 50 Abs. 1 EStDV)
- Ehrenamtsversicherung (Unfall- und Haftpflicht) zu günstigen Konditionen möglich



# Steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Zwecke

## Gemeinnützige Zwecke (i.e.S. § 52 AO)

- Die „Gemeinnützigkeit“ als Legitimation der Steuerbegünstigung
- Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO)
- Zweckkatalog nach § 52 Abs. 2 Satz 1 AO
  - abschließender Katalog gemeinnütziger Zwecke mit Öffnungsklausel (derzeit 26 verschiedene Zwecke) z.B.:
    - Förderung der Religion (Nr. 2)
    - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Nr. 18)
    - Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (Nr. 19)
    - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Nr. 7)



# Das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

- Selbstlosigkeit als integraler Bestandteil eines jeden steuerbegünstigten Zwecks
- Die Körperschaft darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgen (§ 55 Abs. 1, 1. Halbsatz AO)
- Zusätzliche Voraussetzungen (§ 55 Abs. 1, 2. Halbsatz Nr. 1 bis Nr. 5 AO) insbesondere
  - Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für die satzungsmäßigen, d.h. steuerbegünstigten Zwecke
  - Damit korrespondierend Verbot der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder
  - Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
  - Gebot der Vermögensbindung bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke



# Das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

## Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Nr. 5 Satz 3 AO)
- **Ausnahmen** vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung :
  - Gesamteinnahmen pro Jahr bis maximal 45.000 EUR (§ 55 Nr. 5 Satz 4 AO) = keine zeitnahe Mittelverwendung notwendig!
  - Rücklagenbildung:
    - Projektgebundene Rücklagen einschließlich Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)
    - Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)  
Problem: Wiederbeschaffungsabsicht erforderlich! Rücklagenbildung nach AfA-Sätzen oder höher, wenn entsprechender Nachweis vorliegt
    - Freie Rücklage: maximal aus 1/3 der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, 10 % der Überschüsse aus Gewerbebetrieben und 10 % der Einnahmen des ideellen Bereichs. Nachholung bis zu zwei Jahren möglich (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)
    - Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO)
    - Möglichkeit der Heilung bei unrechtmäßiger Rücklagenbildung (§ 63 Abs. 4 AO) durch planmäßige Verwendung (Abstimmung mit dem Finanzamt)
  - Bildung und Verwendung sollten in einen Rücklagenspiegel (Excel-Tabelle) dargestellt werden





# Das Gebot der formellen Satzungsmäßigkeit (§§ 60 f. AO)

- Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssen in der Satzung hinreichend bestimmt sein (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AO)
- Die Satzung der Körperschaft muss die in der **Mustersatzung** bezeichneten Festlegungen enthalten (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO i.V.m. Anlage 1 zu § 60 AO)
  - Hierzu gibt es eine passende Mustersatzung des Bundesverbandes
- Ein Verein, der bereits vor dem 01.01.2009 gegründet wurde, hat für die Satzung einen Bestandsschutz. Er verliert den Bestandsschutz, wenn steuerrechtlich und/oder gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Bestimmungen in der Satzung geändert werden (AEAO Nr. 3 und 4 zu § 60 AO)

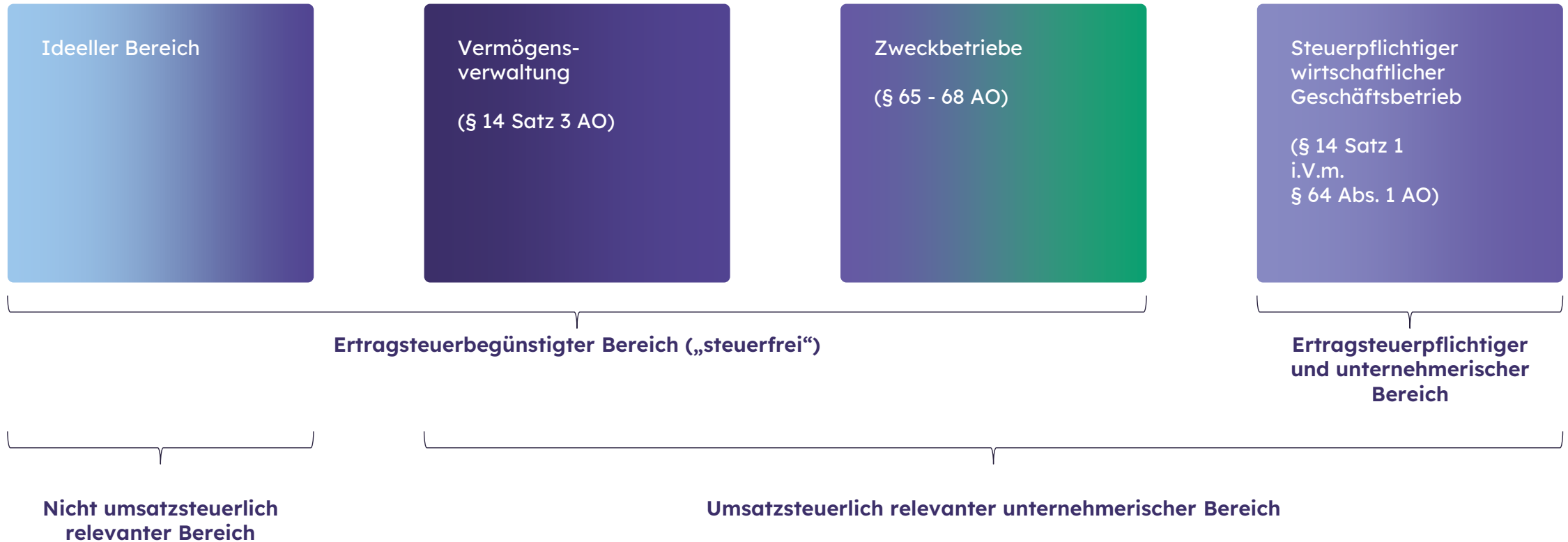
# Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- Abstimmung der Satzung mit der Finanzverwaltung
- Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch Bescheid des Finanzamts (§ 60a AO)
  - Ab Erteilung des 60a-Bescheids ist die Gruppe zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit auch im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer durch Freistellungsbescheid bzw. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid



# Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

# Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften



# Aufteilung in vier Sphären

## Tätigkeits- bzw. Vermögensbereiche gemeinnütziger Körperschaften





# Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

- Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen mit Anlage „GEM“, i.d.R. alle drei Jahre; Finanzamt stellt Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer aus
- Jährliche Besteuerung des Gewinns/Gewerbeertrags des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sofern die Freigrenze von 45.000,- EUR (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) überschritten wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG i.V.m. § 64 Abs. 1, 3 AO)
  - Dann auch jährliche Körperschaftsteuererklärung notwendig!
- Jeweils Freibetrag i.H.v. 5.000,- EUR (§ 24 Satz 1 KStG/ § 11 GewStG) möglich



# V. Spendenrecht und Spendenhaftung



# Spendenbescheinigung und -haftung

## 1. Spendenbescheinigung

- Geldspenden müssen ab 300,01 EUR pro Spende mit amtlichem Zuwendungsbescheinigungsmuster bestätigt werden. Bis 300 EUR pro Spende ist der Überweisungsbeleg als Nachweis für den Spender gegenüber dem Finanzamt ausreichend (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV). Aus Vorsichtsgründen sollten Sie bei Spenden bis zu EUR 300,00 keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

## 2. Spendenhaftung

- Vertrauensschutz des Spenders (z. B. § 10b Abs. 4 Satz 1 EStG)
- Spendenhaftung als Kehrseite der Medaille (z. B. § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG)
  - Zweck: Kompensation des Steuerausfalls durch falsche Zuwendungsbescheinigung
  - **Ausstellerhaftung**
  - **Veranlasserhaftung**
  - **Umfang der Haftung** (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag)

Einkommensteuer:	30 % (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG)
Körperschaftsteuer:	30 % (§ 9 Abs. 3 Satz 2 KStG)
Gewerbesteuer:	15 % (§ 9 Nr. 5 Satz 16 GewStG)





# Aufwandsspende

## Voraussetzungen:

- Verzicht auf eingeräumten Vergütungsanspruch, der durch Vertrag oder Satzung besteht (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG)
- Vorliegen angemessener Vergütungsanspruch
- Anspruch ohne Bedingung des Verzichts vereinbart (§ 10b Abs. 3 Satz 6 EStG)
- Ernsthaftigkeit:
  - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gemeinnützigen Körperschaft
  - im Zeitpunkt der Zusage
  - im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung
  - nachträglicher, zeitnaher Verzicht (BMF-Schreiben v. 24.08.2016 - IV C 4 - S 2223/07/0010: 007; BStBl. 2016 I, 994)

## Beispiele sinnvolle Aufwandsspenden:

- Vorstand verzichtet auf Ersatz seiner Auslagen
- Übungsleiter verzichtet auf seine vorab vereinbarte und angemessene Vergütung



# II. Fragen



# Fragen

## 1. Was ist Gemeinnützigkeit?

### Antwort:

- Legaldefinition in § 52 Absatz 1 AO: Gemeinnützigkeit ist die **selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet** – gemäß der Satzung und gemäß der tatsächlichen Geschäftsführung.
  - Körperschaft (z.B. Verein) muss mindestens einen gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 52 Abs. 2 AO verfolgen (z.B. Förderung der Religion)
  - Selbstlosigkeit: Die Körperschaft darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgen
  - Die Satzung der Körperschaft muss die in der Mustersatzung der Finanzverwaltung bezeichneten Festlegungen enthalten (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO i.V.m. Anlage 1 zu § 60 AO)
- Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft muss **von dem Finanzamt bestätigt** werden (durch Feststellungsbescheid nach § 60a AO oder Freistellungsbescheid / Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid).



# Fragen

## 2. Sollten alle kfd-Gruppen in Zukunft offiziell gemeinnützig sein?

### Antwort:

- Der Status als gemeinnützige Körperschaft bringt viele Vorteile mit sich, z.B.:
  - Steuerbefreiungen z.B. Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG), Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG), Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b GrStG), Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG),
  - Erleichterter Zugang zu öffentlichen Mitteln und Zuschüssen;
  - Erhöhung der Reputation und bessere Öffentlichkeitswirkung
  - Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26, 26a EStG)
  - Ausstellen von Spendenbescheinigungen (§ 63 Abs. 5 AO, § 50 Abs. 1 EStDV)
- Hieraus folgt allerdings nicht, dass alle kfd-Gruppen zwingend gemeinnützig sein müssen. Erzielt eine kfd-Gruppe weder Spenden noch sonstige nennenswerte Einnahmen, ist eine Anerkennung als gemeinnützig nicht unbedingt erforderlich.



# Fragen

## 3. Wann und wie kann ich in der Gemeinnützigkeit Spendenquittungen ausstellen?

### Antwort:

- Für erhaltene Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden
  - d.h. für Spenden, die im ideellen Bereich oder in einem Zweckbetrieb eingesetzt werden; für Spenden, die in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden sollen – z.B. Zuschuss zu einer Vereinsfeier – dürfen hingegen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.
- Zuwendungsbestätigungen müssen den amtlich verbindlichen Mustern für Zuwendungsbestätigungen entsprechen.
- Abweichungen vom amtlichen Muster sind lediglich in Bezug auf die optische Hervorhebung von Textpassagen (etwa durch Einrahmungen, die Übernahme des Logos der Körperschaft), graphische oder farbliche Gestaltungen der Bestätigung und vorangestellte Ankreuzkästchen) zulässig.
- Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen sind zu übernehmen. Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN A4 nicht überschreiten.
- Allenfalls auf der Rückseite dürfen Danksagungen oder Werbeaussagen, die auf die Ziele der Empfängerkörperschaft aufmerksam machen, aufgedruckt werden.
- Eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung ist bei Spenden, die EUR 300,00 übersteigen, unverzichtbare sachliche Voraussetzung des Spendenabzugs (bei Spenden bis EUR 300,00 genügt anstatt einer Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV).
- Eine fehlerhafte Zuwendungsbestätigung löst eine Spendenhaftung der spendenempfangenden Körperschaft aus. Vorsorglich sollte daher bei Spenden bis EUR 300,00 keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, sondern der Spender auf deren Entbehrlichkeit hingewiesen werden.



# Fragen

## 4. Welche Vorteile hat die Gemeinnützigkeit für kfd-Gruppen vor Ort?

### Antwort:

– Vgl. Frage 2:

- Steuerbefreiungen z.B. Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG), Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG), Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b GrStG), Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG),
- Erleichterter Zugang zu öffentlichen Mitteln und Zuschüssen;
- Erhöhung der Reputation und bessere Öffentlichkeitswirkung
- Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26, 26a EStG)
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen (§ 63 Abs. 5 AO, § 50 Abs. 1 EStDV)



# Fragen

## 5. Sind wir nicht eigentlich von der Gruppengröße zu klein, um eine Gemeinnützigkeit zu beantragen?

### Antwort:

- Die Gemeinnützigkeit ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Gruppe Spenden erhält oder Einnahmen erzielt:
  - Spenden (Schenkungen) sind schenkungsteuerfrei; Spender können Spenden steuerlich geltend machen;
  - Gewinne aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben sowie aus der Vermögensverwaltung sind ertragsteuerfrei;
  - Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen nur der Ertragsteuer, wenn die Einnahmen im Jahr EUR 45.000 überschreiten.
- Die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe ist hingegen für die Frage, ob diese gemeinnützig werden soll, nicht unmittelbar relevant; auch Vereine mit wenigen Mitgliedern können hohe Spenden bzw. Einnahmen erzielen und Vereine mit vielen Mitgliedern kaum welche vereinnahmen.



# Fragen

## 6. Lohnt sich denn die Gemeinnützigkeit für uns als kleine Gruppe überhaupt?

### Antwort:

- Vgl. Frage 5: unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kommt es darauf an, ob die Gruppe Spenden bzw. Einnahmen erzielt.
- Hinweis: unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten: Reputationsgewinn durch Status der Gemeinnützigkeit





# Fragen

**7. Darf ich denn als kfd Gruppe Spenden annehmen, wenn unsere Gruppe nicht als gemeinnützig anerkannt worden bin? Und wenn ja, muss ich diese Spenden dann versteuern?**

**Antwort:**

- Auch nicht gemeinnützige Gruppen dürfen „Spenden“ annehmen. Es handelt sich hierbei dann jedoch um Schenkungen. Diese unterliegen der Schenkungsteuer. Schenkungsteuer wird nur festgesetzt, wenn die Gruppe von einer Person innerhalb von zehn Jahren Schenkungen in Höhe von insgesamt mehr als EUR 20.000 erhält (§ 16 Abs. 1 Nr. 7, § 14 Abs. 1 ErbStG). Überschreiten die Schenkungen in Summe diesen Betrag nicht, bleiben diese schenkungsteuerfrei.
- Hinweis: nicht gemeinnützige Gruppen dürfen für erhaltene Schenkungen keine Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittungen“) ausstellen. Schenker können die Schenkungen steuerlich nicht geltend machen.



# Fragen

**8. Ich muss die Steuererklärung unterschreiben. Was muss ich beachten bzw. ggf. prüfen, genau hinschauen. Die Erklärung wird von einer Steuerberaterin bei uns erstellt, aber mir liegen keine Zahlen und Angaben vor. Deshalb meine Frage: Auf welche Stellen soll ich besonders hinschauen. Mit meiner Unterschrift bin ich auch verantwortlich für die richtigen Angaben bei der Steuererklärung – Anlage GEM. Wenn ich aus Versehen falsche Angaben mache, droht dann direkt der Verlust der Gemeinnützigkeit?**

## **Antwort:**

- Im Rahmen der Steuererklärung (Anlage Gem) sind insbesondere folgende Angaben relevant:
  - Vordruck Körperschaftsteuererklärung: Angabe, dass die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist (etwa Zeile 10)
  - Vordruck Körperschaftsteuererklärung: Angabe, dass die Körperschaft vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit ist (etwa Zeile 11)
  - Anlage Gem: Angabe der gemeinnützigen Zwecke (wie in der Satzung beschrieben), etwa Zeile 4
  - Anlage Gem: Angabe, dass die Einnahmen des letzten Jahres des Prüfungszeitraums aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und steuerbegünstigten Zweckbetrieben insgesamt nicht mehr als EUR 45.000 betragen haben; etwa Zeile 10 (sollten die Einnahmen höher sein, wären weitere Angaben erforderlich und es würde ggf. Ertragsteuern festgesetzt werden).
  - Anlage Gem: in den Zeilen 9, 9a und 9b sind die Gesamteinnahmen der drei Jahre des Prüfungszeitraums einzutragen. Sollten hier unzutreffende Zahlen eingetragen werden, hat dies im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung keine Auswirkungen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Jahr EUR 45.000 nicht überschreiten.



# Fragen

**8. Ich muss die Steuererklärung unterschreiben. Was muss ich beachten bzw. ggf. prüfen, genau hinschauen. Die Erklärung wird von einer Steuerberaterin bei uns erstellt, aber mir liegen keine Zahlen und Angaben vor. Deshalb meine Frage: Auf welche Stellen soll ich besonders hinschauen. Mit meiner Unterschrift bin ich auch verantwortlich für die richtigen Angaben bei der Steuererklärung – Anlage GEM. Wenn ich aus Versehen falsche Angaben mache, droht dann direkt der Verlust der Gemeinnützigkeit?**

## **Antwort:**

- Werden im Rahmen der Steuererklärung versehentlich falsche Angaben gemacht, hat dies nicht direkt den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge.
- Wichtig: der Steuererklärung sind Tätigkeitsberichte (= Auflistung der gemeinnützigen Tätigkeiten auf einer DIN A4 Seite) für die Prüfungsjahre beizufügen. Werden diese nicht eingereicht, wird die Gemeinnützigkeit oft ohne weitere Ankündigung aberkannt, da dem Finanzamt ohne Tätigkeitsberichte nicht möglich ist, zu prüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entspricht. In diesem Fall: Einspruch gegen den die Gemeinnützigkeit aberkennenden Bescheid einlegen und unverzüglich Tätigkeitsberichte nachreichen.
- Freistellungsbescheide sind unverzüglich nach ihrem Erlass zu prüfen. Wurden in diesen etwa gemeinnützige Zwecke vergessen (von dem Finanzamt oder bereits in der Steuererklärung), muss gegen den Freistellungsbescheid Einspruch eingelegt und die Ergänzung der fehlenden Zwecke gefordert werden.



# Fragen

**9. Wir nutzen Veranstaltungen in der Gemeinde, um an einem Handarbeitenstand selbstgefertigte Waren, die wir selbst geschenkt bekommen von unseren Frauen, zu "verkaufen", um dann den Erlös an eine soziale Einrichtung in der Region zu spenden. Das heißt, bei uns bleibt kein Geld. Bisher hatten wir Preise ausgeschrieben, seit diesem Jahr kommunizieren wir mit den "Kunden" und bitten um eine Spende. Ist das so okay?**

**Antwort:**

- **Bislang:** der Verkauf von Waren begründet einen **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**.
  - Bleiben die Einnahmen im Jahr unter EUR 45.000, wird jedoch keine Ertragsteuer erhoben.
  - Überschreiten die Einnahmen im Jahr EUR 45.000, ist der Gewinn zu versteuern. Gewinn ist die Differenz zwischen Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (Verkaufspreise) und Ausgaben aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (z.B. Einkaufspreise; da die Waren geschenkt wurden, wohl EUR 0).
  - Achtung: die Spende der Verkaufserlöse stellt keine Ausgaben aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb dar und mindert den steuerpflichtigen Gewinn nicht!
- **Neues Vorgehen:** Spenden sind stets ertragsteuer- und umsatzsteuerfrei. Voraussetzung: keine Gegenleistung! Spenden liegen nur vor, wenn die Waren verschenkt werden und es den „Kunden“ wirklich freigestellt wird, **ob** sie für die Waren etwas spenden. Werden hingegen Waren nur gegen „Spende“ abgegeben, erfolgen die Zahlungen nicht freiwillig und es liegen keine Spenden vor. Die steuerliche Beurteilung ist dann wie bisher (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).



# Fragen

**9. Wir nutzen Veranstaltungen in der Gemeinde, um an einem Handarbeitenstand selbstgefertigte Waren, die wir selbst geschenkt bekommen von unseren Frauen, zu "verkaufen", um dann den Erlös an eine soziale Einrichtung in der Region zu spenden. Das heißt, bei uns bleibt kein Geld. Bisher hatten wir Preise ausgeschrieben, seit diesem Jahr kommunizieren wir mit den "Kunden" und bitten um eine Spende. Ist das so okay?**

**Antwort:**

– **Hinweis:** die Grenze von Einnahmen in Höhe von EUR 45.000 gilt nur, wenn Sie ein gemeinnütziger Verein sind. Andernfalls unterliegt der Gewinn – vermindert um einen Freibetrag von EUR 5.000 – unabhängig von der Höhe der Einnahmen den Ertragsteuern

– Beispiel:

Einnahmen in Höhe von EUR 6.000

./.. Ausgaben in Höhe von EUR 0 (Waren wurden gespendet)

= Gewinn in Höhe von EUR 6.000

./.. Freibetrag in Höhe von EUR 5.000

= Bemessungsgrundlage für Ertragsteuern = EUR 1.000

= Steuerbelastung in Höhe von etwa EUR 300



# Fragen

**10. Wir betreiben an Erntedank eine Kaffee- und Kuchentheke. Bisher haben wir die Preise ausgeschrieben. Dieses Geld bleibt bei uns für unsere Arbeit vor Ort. Ist das so auch okay? Oder müssen wir jetzt etwas machen (Steuererklärung nötig?)**

**Antwort:**

- Wie Frage 9:
- Wenn gemeinnütziger Verein:
  - steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb;
  - Steuerbelastung kann sich ergeben, wenn Einnahmen im Jahr EUR 45.000 übersteigen;
  - es ist alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung mit Anlage Gem beim Finanzamt einzureichen (jährlich, wenn steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb > EUR 45.000)
- Wenn kein gemeinnütziger Verein:
  - Einnahmen führen zu einer Festsetzung von Ertragsteuern, wenn Gewinn EUR 5.000 übersteigt.
  - Sollte der Gewinn EUR 5.000 deutlich unterschreiten, kann von der Einreichung einer Steuererklärung (in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt) abgesehen werden. Andernfalls sollte eine Steuererklärung abgegeben werden.



# Fragen

**11. Frage von der Diözesanverbands-Ebene: Ich weiß nicht, ob die Frage passt, aber für uns wäre interessant, wie es steuerlich zu bewerten ist, wenn wir Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben abschließen würden, um eine Mitgliedschaft attraktiver zu machen. Ein Beispiel: Als kfd-Mitglied erhält man 20 % Rabatt auf Frauen-Fitness-Kurse oder Yogakurse im örtlichen Fitnessstudio. Dann erhielten wir als Diözesanebene keine direkte Leistung, sondern das einzelne Mitglied. Allerdings würden wir diesen Vorteil natürlich in unserer Kommunikation erwähnen, d.h. die Kooperationspartner würden mit dem jeweiligen Vorteilsangebot aufgelistet werden.**

**Wir haben derzeit noch kein Angebot dieser Art, haben aber kürzlich darüber nachgedacht, ob es ggf. einen Versuch wert wäre und wir das einmal weiterdenken sollten.**

## **Antwort:**

- Aus **gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht** ist die Gewährung von Annehmlichkeiten und Rabatten an Mitglieder nicht zu beanstanden, wenn diese Vorteile in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages stehen (Nr. 11 des AEAO zu § 55). Die Vorteile sollen die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.
- Aus **ertrag- und umsatzsteuerlicher Sicht** kann die Gewährung von Annehmlichkeiten und Rabatten an Mitglieder dazu führen, dass die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder teilweise in sogenannte „**unechte**“ **Mitgliedsbeiträge** umgewidmet werden, da den Mitgliedern – über die reine Mitgliedschaft im Verband hinaus – weitere Vorteile anlässlich ihrer Mitgliedschaft gewährt werden. Unechte Mitgliedsbeiträge führen zu einem **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Umsatzsteuerlich sind unechte Mitgliedsbeiträge als Leistungsentgelt anzusehen und können zu einer **Umsatzsteuerfestsetzung** führen.



# Fragen

**Alternative zu Frage 11: Wie verhält es sich, wenn Wirtschaftsbetriebe der Gruppe Vorteile (z.B. ein Kontingent vergünstigter Mitgliedschaften im Fitnessstudio) „spenden“, damit die Gruppe diese Vorteile an ihre Mitglieder weitergibt?**

**Antwort:**

- In diesem Fall liegt keine Spende im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne vor. Eine Spende setzt eine unentgeltliche Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke voraus. Hier:
  - Zuwendung in der Regel nicht unentgeltlich, da die Gruppe eine Gegenleistung erbringt (z.B. Hinweis auf die Zuwendung des Wirtschaftsbetriebs und damit Werbeleistung für den Wirtschaftsbetrieb)
  - Zuwendung erfolgt nicht zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, da die Zuwendung den Mitgliedern, nicht aber den gemeinnützigen Zwecken dient
- Möglich: **Sponsoring**
  - Wirtschaftsbetrieb wendet der Gruppe Vorteile zu, die Gruppe verpflichtet sich dafür, als Gegenleistung z.B. auf die Förderung des Sponsors hinzuweisen und damit für diesen Werbeleistungen zu erbringen
  - Je nach Art der Gegenleistung: **passives** Sponsoring (ertragsteuerfrei; unterliegt möglicherweise der Umsatzsteuer) oder **aktives** Sponsoring (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, unterliegt der Ertrag- und der Umsatzsteuer)





# Fragen

**12. In unserer Ortsgruppe überlegen wir, ob und wie wir Ehrenamt-Tätigkeiten stärken können, u. a. durch steuerliche Vergünstigungen. Zum Beispiel könnten eine gewisse Anzahl an Ehrenamtlichen Stunden mit einer Spendenquittung „vergütet“, werden.**

**Nun unsere Fragen:**

**Wie ist das rechtlich zu sehen bzw. was ist zu beachten?**

**Falls eine Umsetzung erfolgt, ab welchem Stundenumfang ist eine Spendenquittung in welcher Höhe sinnvoll?**

**Antwort:**

- Gegenstand einer Spende können – neben Geld – auch Wirtschaftsgüter jeglicher Art sein. Nicht gespendet werden können hingegen Nutzungen und Leistungen, wie etwa Dienstleistungen (§ 10b Abs. 3 Satz 1 EStG).
- Ehrenamtliche Tätigkeiten können durch Gewährung von Ehrenamtspauschalen von derzeit bis zu 840,- EUR pro Person und Jahr gefördert werden; die Auszahlung der Ehrenamtspauschale ist steuer- und sozialabgabenfrei. Voraussetzungen:
  1. Nebenberufliche Tätigkeit bis max. 13 Stunden pro Woche und max. Stundensatz von 50,- EUR,
  2. ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt als gewählter Funktionsträger bzw. in Ausführung eines sonstigen Auftragsamtes (nur bei Vorstandsmitgliedern ist eine Satzungsgrundlage notwendig, § 27 Abs. 3 BGB),
  3. Tätigkeit wird für eine gemeinnützige Körperschaft als Auftraggeberin ausgeführt und
  4. Tätigkeit wird für eine steuerbegünstigte Sphäre der gemeinnützigen Körperschaft ausgeübt, mithin im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb



# Fragen

**12. In unserer Ortsgruppe überlegen wir, ob und wie wir Ehrenamt-Tätigkeiten stärken können, u. a. durch steuerliche Vergünstigungen. Zum Beispiel könnten eine gewisse Anzahl an Ehrenamtlichen Stunden mit einer Spendenquittung „vergütet“, werden.**

**Nun unsere Fragen:**

**Antwort:**

- Hinweis: auf die Zahlung der vereinbarten Ehrenamtspauschale kann **nachträglich** verzichtet und diese damit gespendet werden (sog. **Aufwandsspende**). Voraussetzungen (vgl. auch Folie 17):
  1. Tatsächlich bestehender Anspruch auf die vertraglich geschuldete Gegenleistung. Gestaltungen, die diesen Geschehensablauf bereits vorwegnehmen, wie etwa eine vertragliche (auch mündliche) Vereinbarung darüber, dass die Leistung gegen Zuwendungsbestätigung erbracht wird, sind unzulässig.
  2. Ernsthaftigkeit des Anspruchs: Ortsgruppe muss im Zeitpunkt der Zusage und im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung wirtschaftlich in der Lage sein, den Anspruch zu begleichen.
  3. Nachträglicher, ausdrücklicher Verzicht auf die Zahlung des vertraglich eingeräumten Entgelts in voller oder anteiliger Höhe. Das BMF erkennt eine Verzichtserklärung als ausreichend zeitnah an, wenn sie bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten erklärt wird.
  4. Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung in Höhe des Betrages der Verzichtserklärung. Bei Aufwandsspenden wird dabei auf einen Geldanspruch verzichtet. Es handelt sich also um abgekürzte Geldspenden. Der Anspruchsberechtigte könnte sich den Betrag auszahlen lassen und anschließend als Geldspende zurücküberweisen. Durch die Verzichtserklärung wird dieses unnötige Hin- und Herzahlen vermieden und lediglich der Zahlungsweg abgekürzt. Über den Spendenbetrag ist daher eine Bestätigung über eine Geldzuwendung auszustellen.



# Fragen

## 13. Wenn ich die Gemeinnützigkeit einmal erlangt habe, kann mir die auch wieder aberkannt werden?

### Antwort:

- Ja, die Gemeinnützigkeit kann wieder aberkannt werden. Dies geschieht z.B. wenn
  - keine Steuererklärungen mit Tätigkeitsberichten eingereicht werden;
  - die tatsächliche Geschäftsführung nicht mit den Vorgaben der Gemeinnützigkeit übereinstimmt, z.B. bei Mittelfehlverwendungen;
  - die Satzung geändert wird und nicht mehr den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht (z.B. die sog. Anfallsklausel aus der Satzung gestrichen oder unzulässig geändert wird).



# Fragen

**14. Gibt es „grobe Schnitzer“ in puncto Gemeinnützigkeit, die ich vermeiden kann, und die ich mir am besten auf einer Merkliste notiere?**

**Antwort:**

- **Pünktliche Abgabe von Steuererklärungen samt Tätigkeitsberichten:** Da die Steuererklärungen in der Regel nur alle drei Jahre abgegeben werden müssen, kann die Abgabe leicht übersehen werden. Führen etwa eines Fristenbuchs / Terminkalenders, um die Abgabefrist im Auge zu behalten.
- Vor geplanten Satzungsänderungen stets das Finanzamt um **Vorabprüfung des Satzungsentwurfs** bitten.
- Die eigene Satzung beachten: Mittel dürfen grds. nur zur Verwirklichung der eigenen gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden.
- Vor Spenden / Mittelweitergaben den Empfänger prüfen: ist dieser berechtigt, Spenden entgegenzunehmen?
- Fremdüblichkeitsgrundsätze beachten



# Fragen

**15. Es steht die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts an – also eigentlich. Nun sieht es so aus, dass es keine Reform gibt, zumindest nicht in dieser Legislatur. Ist das aus ihrer Sicht für die gemeinnützigen Organisationen schlecht, wenn es hier nicht zu einer Reform kommt?**

**Antwort:**

Bei der geplanten Reform handelte es sich eher um punktuelle Änderungen (z.B. Aufnahme weiterer gemeinnütziger Zwecke wie gemeinnütziger Journalismus und E-Sport; Klarstellung der Gemeinnützigkeitsunschädlichkeit gelegentlicher politischer Äußerungen). Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht folgendes vor:

- Wohngemeinnützigkeit
- Zulässigkeit gelegentlicher tagespolitischer Stellungnahmen
- Abschaffung der Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung und zur Rücklagenbildung
- Zweckbetriebseigenschaft von Photovoltaikanlagen als Selbstversorgungseinrichtungen



# Fragen

**15. Es steht die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts an – also eigentlich. Nun sieht es so aus, dass es keine Reform gibt, zumindest nicht in dieser Legislatur. Ist das aus ihrer Sicht für die gemeinnützigen Organisationen schlecht, wenn es hier nicht zu einer Reform kommt?**

**Antwort:**

Eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts ist u.E. nicht zwingend erforderlich. In manchen Bereichen wären Änderungen jedoch sehr sinnvoll, z.B.:

- Einführung eines abgestuften Sanktionssystems
- Modernisierung des Katalogs steuerbegünstigter Zwecke
- Erleichterung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften
- Erleichterung von Sachspenden

# Fragen

## 16. Weitere Fragen?

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



# Kontakt

**Katharina Franek**

**Verbandsreferentin**

**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)  
Bundesverband e.V.**



Prinz-Georg-Straße 44, 40477 Düsseldorf



0211 44992-38



katharina.franek@kfd.de

**[www.kfd.de](http://www.kfd.de)**